



Projekt-Nr. 5395-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Flächennutzungsplanänderung

„PV-Anlage Flur-Nr. 713, Gemarkung Greimeltshofen“

Gemeinde Kirchhaslach



Teil B: Begründung mit Umweltbericht

(Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB: Zusammenfassung des Umweltberichts aus dem Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplans „PV-Anlage Flur-Nr. 713, Gemarkung Greimeltshofen“)

Vorentwurf i. d. F. vom 15. April 2024



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung	4
2	Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)	4
2.2	Regionalplan der Region Donau-Iller	5
2.3	Erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen	5
2.4	Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP	6
3	Beschreibung des Plangebietes	7
3.1	Lage und Erschließung des Plangebietes	7
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	7
3.3	Geländesituation und bestehende Strukturen	7
3.4	Standortbegründung, Planungsalternativen	7
4	Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan	8
5	Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes	9
6	Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz	10
7	Denkmalschutz	10
8	Flächeninanspruchnahme	11
9	XPlanung Standard	11
10	Umweltbericht	12
10.1	Rechtliche Grundlagen	12
10.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	12
10.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	12
10.4	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	14
10.5	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	14
10.6	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	14
10.7	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	14
10.7.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz	15
10.7.2	Schutzgut Boden und Fläche	15
10.7.3	Schutzgut Wasser	16
10.7.4	Schutzgut Klima und Luft	16
10.7.5	Schutzgut Mensch	17
10.7.6	Schutzgut Landschaft	18
10.7.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
10.7.8	Kumulative Auswirkungen	19
10.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich	19
10.8.1	Eingriff und Ausgleich	19
10.8.2	Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	19
10.9	Planungsalternativen	19
10.10	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	20
10.11	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	20
10.12	Monitoring und Überwachung	20
10.13	Zusammenfassung	21
11	Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange	22
12	Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes	22

13	Anlagen	22
14	Verfasser	22

1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung

Auf dem Grundstück Flur-Nr. 713, Gemarkung Greimeltshofen, Gemeinde Kirchhaslach beabsichtigt der Anlagenbetreiber eine PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 3.750 kWp zu errichten. Bei dem Plangebiet handelt es sich um bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) mit einer Größe von ca. 3,2 ha.

Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit des Solarparks ist die Änderung des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes erforderlich, da Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zählen (Ausnahme: Anlagen an Schienenwegen oder Autobahnen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB) sowie Agri-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB). Anlass für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist die Bereitstellung einer Fläche für die geplante PV-Anlage. Im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird also parallel zur Änderung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert, sodass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB.

2 Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchhaslach ist in der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern (2023) als allgemein ländlicher Raum dargestellt, welcher von allgemein ländlichem Raum und Einzelgemeinden mit besonderem Handlungsbedarf (Ebershausen, Waltenhausen) umgrenzt ist. Das Plangebiet liegt zwischen dem Mittelzentrum Krumbach (Schwaben) und dem Oberzentrum Memmingen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023) enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Landesplanung. Folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind im Landesentwicklungsplan hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen enthalten:

6.2.1. (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen

6.2.3.(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

6.2.3.(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

6.2.3 (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

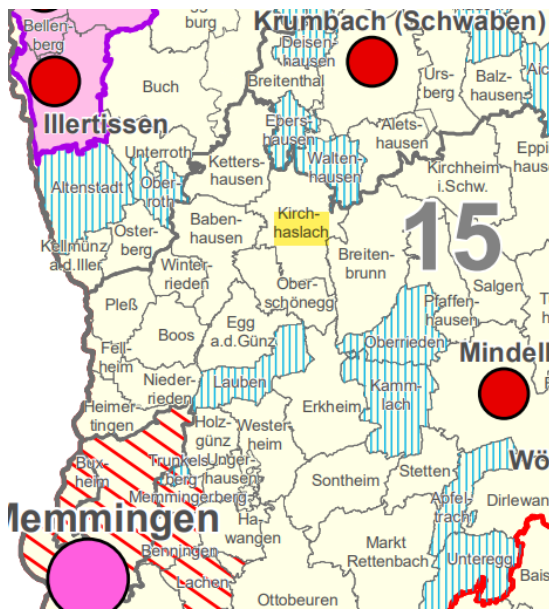


Abb. 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (2023)

2.2 Regionalplan der Region Donau-Iller

Der fortgeschriebene Regionalplan Donau-Iller wurde im Dezember 2023 beschlossen. Bis voraussichtlich Ende 2024 erfolgt die Genehmigung durch die Obersten Landesplanungsbehörden von Bayern und Baden-Württemberg. Damit ist ein Planungsstand erreicht, in welchem die planerischen Zielfestlegungen der Fortschreibung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG finden werden. Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG sind diese Ziele in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher im fortgeschriebenen Regionalplan festgelegter Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete.

In Bezug auf Solarenergie sind im Regionalplan folgende Grundsätze enthalten:

- Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden (G 2.2).
- Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden (G 2.2).

2.3 Erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen

In der Planungsausschusssitzung vom 25. Oktober 2022 hat der Regionalverband Donau-Iller eine erweiterte Planungskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Die Karte gliedert die Region Donau-Iller (15) nach dem zu erwartenden Konfliktpotential für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hierbei wurden auch

regionalplanexterne Restriktionen wie z.B. der fachliche Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse mit geringstem Konfliktpotential.



Einstufung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen

	Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial
	Flächen mit hohem Konfliktpotenzial
	Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial
	Flächen mit geringem Konfliktpotenzial

Abb. 2: Auszug aus der erweiterten Planungshinweiskarte des Regionalverbands Donau-Iller vom 25. Oktober 2022, Kachel 17, o. M. mit Legende

2.4 Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP

Die Gemeinde Kirchhaslach will grundsätzlich im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Neben Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen sollen daher auch PV-Freiflächenanlagen gebaut werden, da sich nur so die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien deutlich erhöhen lässt.

Geeignete Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen stehen auf den Gemarkungen der Gemeinde Kirchhaslach nicht zur Verfügung. Daher hat die Gemeinde Kirchhaslach im Dezember 2022 einen Kriterienkatalog erstellt, der festhält, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich ermöglicht werden sollen.

Durch die Überprüfung von möglichen Standorten im Bezug auf Kriterien wie Sichtbarkeit/Landschaftsbild, Wert für die landwirtschaftliche Produktion, Natur- und Artenschutz, Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen und Netzanbindung wird sichergestellt, dass auch die Ziele und Grundsätze des LEP und RP beachtet werden.

Durch die Nutzung einer Fläche innerhalb der Flächenkulisse mit dem geringsten Konfliktpotential gemäß den regionalen Planhinweiskarten wird zudem eine Fläche genutzt, die aus regionalplanerischer Sicht für die PV-Nutzung prädestiniert ist.

3 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Lage und Erschließung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Gemeindegebiet von Kirchhaslach, südlich von Greimeltshofen, westlich des Härtlehofes.

Nächstgelegene Siedlungsbereiche sind Greimeltshofen (ca. 1,1 km nördlich) und Stolzenhofen (ca. 1 km südöstlich). Der Härtlehof befindet sich in einem Abstand von ca. 250 m östlich des Plangebietes.

Westlich des Plangebietes befindet sich die Verwaltungsgrenze der Gemeinde Oberschönegg.

Die Haupteerschließung des Plangebietes erfolgt über den nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg. Dieser ist über die Ortsverbindungsstraße zwischen Greimeltshofen und Stolzenhofen an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A) und umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 3,2 ha. Das Plangebiet beinhaltet das Grundstück mit der Flurnummer 713, Gemarkung Greimeltshofen, Gemeinde Kirchhaslach vollständig.

3.3 Geländesituation und bestehende Strukturen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet ist baum- und strauchfrei.

Das Plangebiet weist ein topographisches Gefälle von Norden nach Süden (ca. 10 m) sowie von Westen nach Osten (bis zu 15 m) auf. Es befindet sich auf einer Höhe zwischen 580 m und 565 m NHN.

3.4 Standortbegründung, Planungsalternativen

Die Gemeinde Kirchhaslach will grundsätzlich im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Neben Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen sollen daher auch PV-Freiflächenanlagen gebaut werden, da sich nur so die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien deutlich erhöhen lässt.

Geeignete Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen stehen auf den Gemarkungen der Gemeinde Kirchhaslach nicht zur Verfügung. Daher hat die Gemeinde Kirchhaslach im Dezember 2022 einen Kriterienkatalog erstellt, der festhält, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich ermöglicht werden sollen. Durch den Kriterienkatalog sollen mögliche Standorte im Hinblick auf die Sichtbarkeit/das Landschaftsbild, den Wert für die landwirtschaftliche Produktion, Natur- und Artenschutz, Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen und die Netzanbindung beurteilt werden. Zugleich soll der Photovoltaik-Zubau bis 2027 auf 1 % der Gemeindefläche limitiert werden, für die Gemarkung Greimeltshofen ist der Zubau auf ca. 6,3 ha begrenzt.

Die Gemeinde hat vor dem Hintergrund des Kriterienkataloges geeignete Gebietskulissen für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb dieser Gebietskulisse. Der Kriterienkatalog wird als Anlage zur Flächennutzungsplanänderung genommen.

Gründe für die Standortwahl sind unter anderem:

- Der Standort liegt im Außenbereich und ist abgeschirmt von Siedlungsflächen
- Der Standort liegt außerhalb bestehender Biotope und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.
- Durch die Nutzung einer Fläche innerhalb der Flächenkulisse mit dem geringsten Konfliktpotential gemäß den regionalen Planhinweiskarten wird zudem eine Fläche genutzt, die aus regionalplanerischer Sicht für die PV-Nutzung prädestiniert ist.
- Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetz sind bereits vorhanden und müssen nicht neu geschaffen werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich benachteiligte Fläche. Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 1 MW auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ getan und unterstützt somit den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern. Ausgeschlossen sind Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind. So wird ein zu starker Flächenverbrauch vermieden und eine Balance zwischen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, naturschutzfachlichen Belangen auf diesen landwirtschaftlichen Nutzflächen und PV-Nutzung gewahrt. Welche Gebiete als „landwirtschaftlich benachteiligt“ gelten, definiert die EU. Generell sind damit Gebiete gemeint, in denen auf Grund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Die Ansiedlung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen wie dem Plangebiet entspricht daher dem Willen des Gesetzgebers.

4 Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Kirchhaslach im Landkreis Unterallgäu besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP).

In diesem FNP ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft mit allgemeiner ökologischer Bedeutung (ohne Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen) dargestellt. Im Südosten sind innerhalb des Plangebietes Baumgruppen/Einzelbäume bzw. Baumreihen dargestellt. Diese befinden sich tatsächlich jedoch außerhalb des Plangebietes auf den südlich angrenzenden Flurstücken.

Die Flächen im Umfeld des Plangebietes sind ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft, teilweise mit und teilweise ohne allgemein ökologische Bedeutung dargestellt. Im Süden grenzen Waldflächen an das Plangebiet an.

Nordwestlich des Plangebietes ist im rechtswirksamen FNP ein schützenswertes Biotop (nach eigener Kartierung, nicht amtlich biotopkartiert) dargestellt. Dieses befindet sich

außerhalb des Plangebietes, lediglich die Signatur des Biotops liegt innerhalb des Plangebietes.

Südöstlich des Plangebietes verläuft ein Ausläufer des Haselbachs. Dieser Bereich ist als wasserwirtschaftlicher Entwicklungsbereich für den Aufbau von Gewässerschutzstreifen ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für eine ökologisch wirksame Ufergestaltung dargestellt. Dieses Entwicklungsziel wird durch die geplante PV-Anlage nicht negativ beeinflusst. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt.

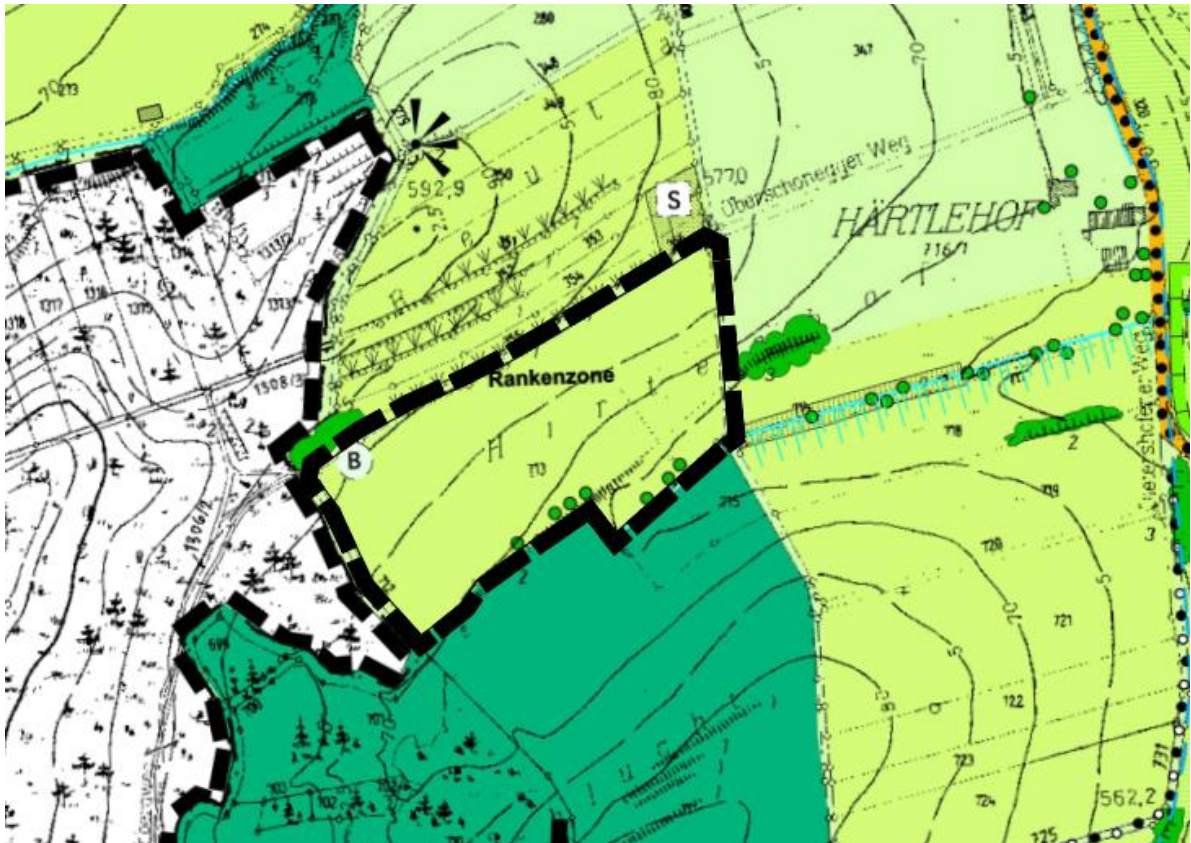


Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchhaslach

5 Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die beabsichtigte Nutzung als PV-Anlage lässt sich nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickeln. Aufgrund dessen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im betreffenden Bereich erforderlich. Entsprechend den baulichen Anforderungen einer PV-Anlage wird das Plangebiet im Flächennutzungsplan künftig als Sonderbaufläche (SO) „Photovoltaik“ dargestellt im parallel aufgestellten Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan werden für das sonstige Sondergebiet die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie zugehörigen Betriebsgebäude, technischen Einrichtungen, Einfriedungen und Erschließungswege geregelt.

Die im rechtwirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Baumgruppen/Einzelbäume bzw. Baumreihen befinden sich tatsächlich außerhalb des Plangebietes und werden daher nicht in die Darstellungen des Änderungsplans übernommen.

Auch das nordwestlich des Plangebietes dargestellte schützenswerte Biotop (nach eigener Kartierung, nicht amtlich biotopkartiert) befindet sich außerhalb des Plangebietes. In das Biotop wird nicht eingegriffen. Die Signatur des Biotops befindet sich im rechtwirksamen Flächennutzungsplan innerhalb des Plangebietes und wird daher übernommen.

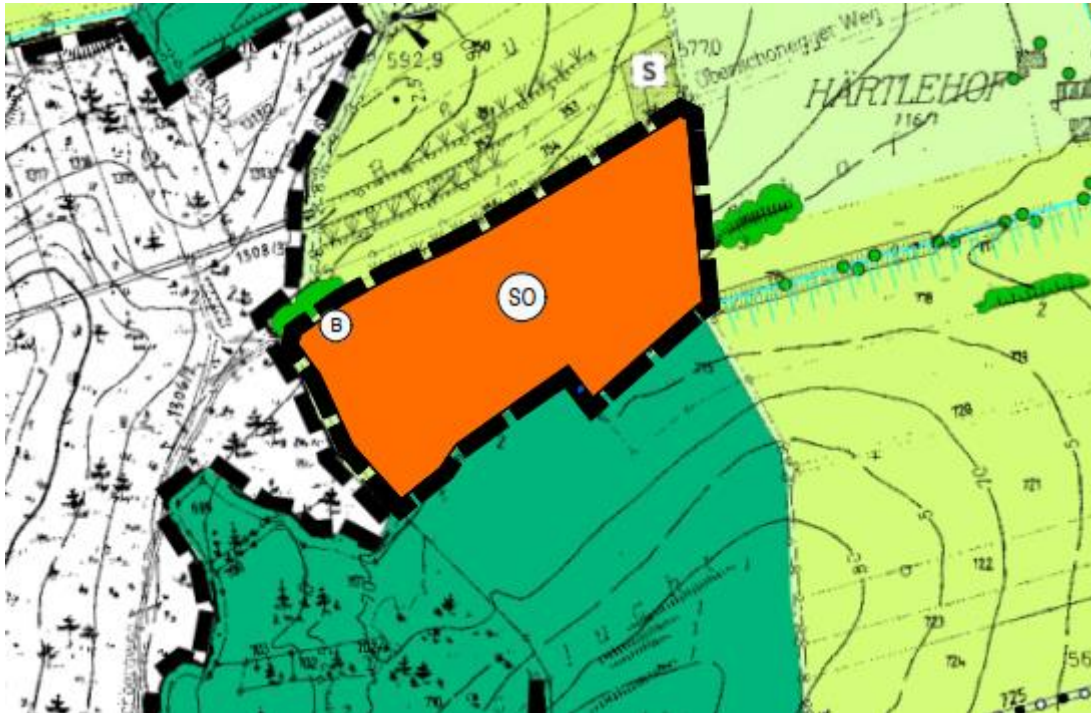


Abb. 4: Ausschnitt aus der Änderung des Flächennutzungsplanes, o. M.

6 Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange, wie zum Beispiel des Natur-, Boden- und Landschaftsschutzes, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Kulturgüter und die Gesundheit des Menschen, von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren sowie des Artenschutzes werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB entsprechend dem Konkretisierungsgrad der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes) im Zuge einer Umweltprüfung (Umweltbericht) überschlägig ermittelt und bewertet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgt dann eine detaillierte Betrachtung der Umweltbelange in einem Umweltbericht. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie der Eingriff und Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden im Bebauungsplan ermittelt und festgesetzt.

7 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im unmittelbar angrenzenden Umfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische

Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Wer demnach Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8 Flächeninanspruchnahme

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sollen die Gemeinden und Städte alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren (LEP 3.1). Dabei sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Um diesen landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde die Bauleitplanung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Adäquate Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-Anlage und den Erfordernissen der Energiewende.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Photovoltaikanlagen haben jedoch nur eine begrenzte Betriebsdauer (rd. 30 Jahre). Nach Nutzungsende kann die Anlage komplett zurückgebaut werden. Das Plangebiet kann dann wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung extensiv grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden.

9 XPlanung Standard

Im Jahre 2017 wurde XPlanung als verbindlicher Standard im Bau- und Planungsbereich vom IT-Planungsrat, welcher durch Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände getragen wird, beschlossen. Der Standard XPlanung ermöglicht in erster Linie einen verlustfreien Datenaustausch zwischen den Akteuren in Planungsverfahren. XPlanung basiert auf internationalen Standards und findet in der INSPIRE Datenspezifikation zum Thema Bodennutzung im Annex III der INSPIRE Richtlinie Anwendung. Ab dem Jahr 2023 ist XPlanung als verbindlicher Standard für Planungsverfahren bzw. raumbezogene Planwerke der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie Raumordnung anzuwenden. Die Änderung des

Flächennutzungsplanes ist auf Grundlage des standardisierten Datenaustauschformat XPlanung erstellt.

10 Umweltbericht

10.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht den Bauleitplänen beizufügen.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt dabei im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Zu diesem wurde ebenfalls ein Umweltbericht mit den konkreten Auswirkungen sowie festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgearbeitet. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB stellt der vorliegende Umweltbericht eine Zusammenfassung des Umweltberichts aus der Begründung zum Bebauungsplan „PV-Anlage Flur-Nr. 713, Gemarkung Greimeltshofen“, Gemeinde Kirchhaslach dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

10.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Ein Anlagenbetreiber beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur-Nr. 713, Gemarkung Greimeltshofen im südwestlichen Gemeindegebiet von Kirchhaslach, südlich von Greimeltshofen und westlich des Härtlehofes die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Dazu wird im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich einer bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche dargestellt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,2 ha.

Mit der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung der PV-Anlage vorbereitet.

Weitere Informationen zum Inhalt der Planung sind der Begründung und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan zu entnehmen.

10.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden:

- Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Boden, dem Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Durch die vorbereitete Nutzung als PV-Anlage sind keine besonderen Immissionsbelastungen zu erwarten. Schützenswerte Wohnnutzungen sind durch die Entfernung zu den nächstgelegenen zusammenhängenden Wohnnutzungen (Greimeltshofen (ca. 1,1 km nördlich) und Stolzenhofen (ca. 1 km südöstlich)) nicht betroffen.

- Bundesnaturschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Der unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderliche Ausgleich erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan auf Ausgleichsflächen in den Randbereichen des Plangebietes.

- Landesentwicklungsprogramm Bayern

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Als relevantes Ziel der Landesplanung ist die verstärkte Nutzung regenerativer Energien zu nennen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung

Dem Ziel der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien wird entsprochen.

- Regionalplan der Region Donau-Iller

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher im fortgeschriebenen Regionalplan festgelegter Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete und ausweislich der Planungshinweiskarten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Flächenkulisse mit dem geringsten Konfliktpotential.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Regionalplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

- Flächennutzungsplan

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchhaslach stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Bauleitplanerische Berücksichtigung

Da ein Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein muss, wird der Flächennutzungsplan geändert.

10.4 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

10.5 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft „Alpenvorland“, in der naturräumlichen Haupteinheit „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64), Einheit „Iller-Lech-Schotterplatten“ (046), Untereinheit „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046-A), insbesondere der Oberen Iller-Lech-Schotterplatten (4602), geprägt durch die Ablagerungen der oberen Süßwassermolasse sowie deren Überlagerung durch terrassenartig eingeschnittene Quartärschotter und sand- und kiesreiche Deckenschotter.

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes besitzt laut der Übersichtsbodenkarte des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Kartiereinheit 8c und enthält fast ausschließlich Braunerde aus kiesführendem Lehm (Deckenschotter, Molasse, Lösslehm) über (kiesführendem) Sand bis Lehm (Molasse). Der südliche Teilbereich besteht aus einem Bodenkomplex mit Gleye und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm (76b).

Das Plangebiet befindet sich nach Daten des Bundesamtes für Naturschutz innerhalb des Gebietes des Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwaldes.

10.6 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass keine Änderung des Umweltzustandes gegenüber dem aktuellen Zustand stattfindet, die Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

10.7 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelne Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit). Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

Eine ausführliche Betrachtung ist der Ebene des Bebauungsplanes zu entnehmen, da es sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB im vorliegenden Umweltbericht (Änderung des Flächennutzungsplanes) um eine Zusammenfassung des Umweltberichts aus dem Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Flur-Nr. 713, Gemarkung Greimeltshofen“ handelt.

10.7.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotope oder Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Erkenntnisse über das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten liegen nicht vor und sind auch nicht zu erwarten.

Auswirkungen

Durch die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Plangebiet technisch überprägt und es kommt zu einem Entzug von intensiv landwirtschaftlich (Grünland) genutzten Flächen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die betroffenen Lebensräume (Grünland) haben insgesamt eine eher geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Durch die Nutzungsänderung erfolgt eine Extensivierung der bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Geschützte Biotope und Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden bei der Planung berücksichtigt.

Dem Plangebiet kommt aufgrund der vorhandenen Strukturen zwar potenziell eine Funktion als Nahrungshabitat sowie als Lebensraum für bodenbrütende Feldvogelarten zu, die Eignung wird jedoch durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und die Kulissenwirkung angrenzender Waldgebiete eingeschränkt. Ein Vorkommen von Bodenbrütern ist daher insgesamt sehr unwahrscheinlich.

Es ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass bei der Umsetzung der Bauleitplanung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist keine Abwertung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Funktionalität des Plangebietes zu erwarten.

Nähere Konkretisierungen und artenspezifische Aussagen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: gering erheblich

10.7.2 Schutzgut Boden und Fläche

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,2 ha, ist derzeit unversiegelt und unterliegt anthropogener Veränderung durch eine intensiv landwirtschaftliche Nutzung. Dementsprechend ist das Bodengefüge bereits vorbelastet.

Auswirkungen

Durch die landwirtschaftliche Nutzung sind die Bodenfunktionen bereits anthropogen beeinträchtigt und somit vorbelastet. Mit der Realisierung der Photovoltaikanlage gehen Bodenfunktionen in nur geringem Umfang verloren. Eine Versiegelung der Bodenoberfläche ist ausschließlich auf die Grundfläche von Betriebsgebäuden begrenzt, die übrigen Flächen

des Plangebietes werden von den auf Modulträgern montierten Solarmodulen lediglich überdeckt. Die Verankerungen der Modulträger im Boden lassen sich nach Ablauf der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage rückstandsfrei entfernen. Weitere Auswirkungen beziehen sich auf Bodenverdichtungen während der Bauphase.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden und Fläche: gering erheblich

10.7.3 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Innerhalb sowie im weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet.

Überschwemmungsgebiete sowie Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} betreffen das Plangebiet nicht.

Natürliche Oberflächengewässer sowohl Still- als auch Fließgewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Südlich des Plangebietes verläuft ein Ausläufer des Haselbachs. Niederschlagswasser versickert bisher über die belebte Bodenzone.

Auswirkungen

Die Module werden aufgeständert, weswegen es durch die Photovoltaik-Anlage auf der Fläche des Plangebietes zu keiner Versiegelung und gegenüber dem bisherigen Zustand zu keiner negativen Veränderung des Versickerungsverhaltens mit verringerter Grundwasserneubildung oder Erhöhung des Oberflächenabflusses kommt. Durch die Verankerung der Modultische mittels Ramm- oder Drehfundamenten wird nicht in das Grundwasser eingegriffen.

Eine stoffliche Belastung von Grundwasser durch den geplanten Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zu erwarten. Eine Belastung wird zusätzlich durch die Beschränkung der Modulreinigung auf Wasser ohne Zusätze auf Ebene des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Durch den Ausschluss des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine Verringerung der Grundwasserbelastung mit entsprechenden Stoffen erreicht.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Wasser: positiv

10.7.4 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Im Allgemeinen befindet sich Deutschland innerhalb des mitteleuropäischen Übergangsklimas. Hierbei wird die Windrichtung sowie das lokale Klima des Plangebietes durch die naheliegenden Alpen beeinflusst und führt zu einer leichten Ablenkung der Hauptwindrichtung aus Westen Richtung Südwesten.

Das Plangebiet dient als Kaltluftentstehungsgebiet mit entsprechender Bedeutung für und Auswirkung auf Landschaftshaushalt, Artenvielfalt sowie menschliche Gesundheit und Wohlbefinden. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist eine Abflussrichtung der Kaltluft nach Osten gegeben.

Auswirkungen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland). Gegenüber der bisherigen tatsächlichen Nutzung kommt es durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund der Überdeckung der Flächen mit Solarmodulen zu kleinklimatischen Veränderungen der Standortverhältnisse. Diese äußern sich in vom Sonnenlauf abhängigen unterschiedlichen Bodenerwärmungen und verschatteten Bereichen, bleiben jedoch auf den Bereich der mit Solarmodulen überstellten Flächen beschränkt. Zwar wird die klimatische Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet durch die geringere Albedo der Module geringfügig beeinträchtigt, weitreichende nachteilige Auswirkungen auf das Kleinklima (Wärmeinseleffekt) sind jedoch nicht zu erwarten. Luftaustauschbahnen werden nicht blockiert und nur in geringem Maße beeinflusst.

Die Photovoltaik-Anlage arbeitet emissionsfrei. Durch die CO₂-Einsparung dient sie dem Klimaschutz und leistet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Klima und Luft: unerheblich

10.7.5 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebietes findet keine Wohnnutzung statt. Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche von Greimeltshofen (ca. 1,1 km nördlich) und Stolzenhofen (ca. 1 km südöstlich) werden vor allem durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen vom Plangebiet getrennt. Ausgewiesene Erholungs-, Tourismus- oder Freizeitbereiche sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld nicht vorhanden.

Auswirkungen

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ergeben sich nicht. Während der Bauphase ist kurzfristig mit Lärm- und Staubemissionen der Baumaschinen zu rechnen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ihre Wahrnehmung sowie Immissionen durch die geplante PV-Anlage werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan geprüft.

Im Gegensatz zur bisherigen Nutzung wird die freie Zugänglichkeit des Plangebietes durch die erforderliche Einzäunung beschränkt. Die an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftswege sind frei zugänglich und dienen als Zufahrt zum Plangebiet selbst und angrenzende Flächen.

Nähere Konkretisierungen und detailliertere Auswirkungen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch: gering erheblich

10.7.6 Schutzgut Landschaft**Bestandsaufnahme**

Innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kirchhaslach befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Das Plangebiet selbst sowie dessen Umgebung ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen sowie Wald im Westen und Süden.

Auswirkungen

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage großflächig überbaut und technisch überprägt. Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist aufgrund der topographischen Situation und angrenzende Waldgebiete eingeschränkt. Eingrünungsmaßnahmen und Höhenfestsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes tragen zu einer zusätzlichen Abschirmung und angemessenen Einbindung des Plangebietes in die Landschaft bei.

Nähere Konkretisierungen und detailliertere Auswirkungen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Landschaft: gering erheblich

10.7.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**Bestandsaufnahme**

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Auswirkungen

Bei Bodeneingriffen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen. Es gelten die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG. Für jede Art von Veränderungen an den oben aufgeführten Denkmälern und in dessen Nahbereich gelten die Bestimmungen der Art. 4–6 DSchG.

Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: unerheblich

10.7.8 Kumulative Auswirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z. B. Boden und Wasser) wurden, soweit beurteilungsrelevant bei den jeweiligen Schutzgütern miterfasst. Nach derzeitigem Planungsstand sind darüber hinaus keine Wechselwirkungen ersichtlich, bei denen relevante Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten wären.

10.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich

10.8.1 Eingriff und Ausgleich

Bei erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Danach sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu vermeiden, zu verhindern und zu verringern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Die entsprechenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt.

10.8.2 Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut Landschaftsbild:

- Minimierung von Sichtwirkungen durch Standortwahl angrenzend an Waldflächen
- Minimierung von Sichtwirkungen durch topographische Situation

Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung:

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft bei der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen. Einzelheiten enthält der parallel aufgestellte Bebauungsplan.

10.9 Planungsalternativen

Die Photovoltaikanlage wird innerhalb der von der Gemeinde Kirchhaslach erarbeiteten Flächenkulisse für PV-Anlagen errichtet. Zusätzlich bewirkt die Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und damit verbunden die Ansaat einer extensiven Grünlandnutzung eine positive Aufwertung der Fläche.

Die genannten Umweltauswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort durch räumliche und topographische Gegebenheiten verhältnismäßig niedrig.

Weitere Gründe hierfür sind im Kapitel Standortbegründung erläutert.

10.10 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen

Schwere Unfälle und Katastrophen sind aufgrund der aktuell vorhandenen und künftig geplanten Nutzungen im Plangebiet nicht zu erwarten.

10.11 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich methodisch an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Bestandaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes sowie den angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen, der Erkenntnisse im Zuge der Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, eigener Erhebungen sowie der Literatur übergeordneter Planungsvorgaben wie z.B. das LEP, RP, etc.

Folgende Unterlagen wurden für den Umweltbericht herangezogen:

- Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- Umwelt Atlas Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Geoportal Bayern (Bayerische Staatsregierung)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Natura 2000 Network Viewer
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Krumbach (Schwaben)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan der Region Donau-Iller

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (gering, mittel und hoch). Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang. Im Verfahren werden aus der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die eingegangenen Stellungnahmen herangezogen. Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes.

10.12 Monitoring und Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde Kirchhaslach die erheblichen Umweltauswirkungen, die im Zuge der Durchführung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene

nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Um die Gemeinde bei dieser Überwachung zu unterstützen, unterrichten nach § 4 Abs. 3 BauGB die Behörden die Gemeinde über ihnen nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens bekannt gewordene, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt. Die Stadt hingegen wird von sich aus nach Fertigstellung der Maßnahme die Anlage beobachten.

Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt, daher entstehen aus der Darstellung der Sonderbaufläche „Photovoltaik“ auch keine Erfordernisse für ein Monitoring.

10.13 Zusammenfassung

Die Gemeinde Kirchhaslach plant die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf einer derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten, landwirtschaftlich benachteiligten Fläche im südwestlichen Gemeindegebietes, südlich von Greimeltshofen und westlich des Härtlehofes.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive deren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	gering erheblich
Boden und Wasser	gering erheblich
Fläche	gering erheblich
Klima und Luft	positiv
Mensch	unerheblich
Landschaft	gering erheblich
Kultur- und Sachgüter	unerheblich

Im Zuge der beabsichtigten Planung stehen nach der vorgelegten Prüfung an ausgewähltem Standort sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass Umweltauswirkungen der Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.

Der Eingriff in den Naturhaushalt wird in den Randbereichen des Plangebietes ausgeglichen. Einzelheiten hierzu sind dem parallel aufgestellten Bebauungsplan zu entnehmen.

11 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amprion GmbH, Dortmund
- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Memmingen
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, Bereiche Landwirtschaft und Forsten
- 4 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 5 Bayerischer Bauernverband, Erkheim
- 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 7 bayernets GmbH, München
- 8 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 9 Industrie- und Handelskammer, Augsburg
- 10 Kreishandwerkerschaft Memmingen/Mindelheim, Memmingen
- 11 Landratsamt Unterallgäu - Bauwesen, Mindelheim
- 12 Landratsamt Unterallgäu - Gesundheitsamt, Mindelheim
- 13 Landratsamt Unterallgäu - Immissionsschutz, Mindelheim
- 14 Landratsamt Unterallgäu - Kommunale Abfallwirtschaft, Mindelheim
- 15 Landratsamt Unterallgäu - Kreisbrandrat, Mindelheim
- 16 Landratsamt Unterallgäu - Kreisheimatpfleger, Mindelheim
- 17 Landratsamt Unterallgäu - Naturschutz, Mindelheim
- 18 Landratsamt Unterallgäu - Tiefbauverwaltung, Mindelheim
- 19 Landratsamt Unterallgäu - Wasserrecht, Mindelheim
- 20 Lechwerke AG Augsburg
- 21 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg
- 22 Regionalverband Donau-Iller, Ulm
- 23 schwaben netz gmbh, Augsburg
- 24 Staatliches Bauamt Kempten
- 25 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- 26 Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring
- 27 Wasserwirtschaftsamt Kempten

12 Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes

Teil A: Planzeichnung, Vorentwurf i. d. F. vom 15. April 2024

Teil B: Begründung mit Umweltbericht, Vorentwurf i. d. F. vom 15. April 2024

13 Anlagen

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Kirchhaslach, 12.12.2022

14 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 15. April 2024

Bearbeiterin:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Kathrin Müller (Volljuristin)

Kirchhaslach, den

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister